

Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Bestandsgebäuden (Baujahr vor 1985) in Melsungen

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung rücken ältere Bestandsgebäude sowie die Zielgruppe Familie in den Mittelpunkt dieser kommunalen Förderidee. Ziel der Richtlinie ist die Entwicklung einer Anreizwirkung zum Erwerb von gebrauchten Immobilien, wobei eine moderate Steuerung von ressourcenintensiven Neubauten beabsichtigt ist.

I. Voraussetzungen

Die Stadt Melsungen fördert im gesamten Gemeindegebiet den Erwerb von Bestandsgebäuden, die älter als 25 Jahre sind. Die Höhe bestimmt sich nach dem Familienstatus. Maßgebend für eine Förderung ist, dass das Gebäude zukünftig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz bereits in Melsungen haben bzw. nehmen werden.

II. Konditionen und Bewilligungsbehörde

- Die Stadt Melsungen finanziert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Unterstützung der Kaufentscheidung ein Erstgutachten über den baulichen Zustand (Mängelanalyse) pro Objekt unter detaillierter Darstellung des notwendigen Erneuerungsbedarfs (Renovierungs- bzw. Modernisierungskosten) durch eine/n Bausachverständige/n, sachkundige/n Handwerker/in oder Architekt/in bis zu 400,00 Euro.
Eine ergänzende kostenfreie Beratung durch die zuständige Verbraucherzentrale sollte in Anspruch genommen werden.
- Sofern eine Kaufentscheidung zu Gunsten dieses Objektes erfolgt, wird ergänzend ein Sockelbetrag in Höhe von 600,00 Euro pro Jahr über einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des notariellen Vertrages ausgezahlt. Dieser erhöht sich um 300,00 Euro pro Kind (= Voraussetzungen für Kindergeld liegen vor). Bei einer Weiterveräußerung der Immobilie in diesem Zeitraum ist die Gesamtförderung an die Stadt Melsungen zu erstatten, die wiederum die Beträge an den/die neue Eigentümer/in durchleitet.

III. Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine kumulative Förderung von Vorhaben, die durch andere Träger / Programme (z.B. Dorferneuerungsprogramm des Hess. Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Hessisches Landesamt für Denkmalpflege sowie die weiteren städtischen Programme) gefördert werden, ist zulässig.

IV. Allgemeines

Der Antrag auf Förderung ist formlos vor Abschluss der Kaufvertrages und Beauftragung des Gutachtens zu stellen.

Auf die Gewährung von Finanzhilfen aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Eine Bewilligung und Auszahlung der Mittel erfolgt ausschließlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

VI. Finanzierungsvorbehalt

Die Stadtverordnetenversammlung legt jedes Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen das Budget für dieses Programm fest. Für das Folgejahr können max. 50% des aktuellen Budgets in Form von Bewilligungsbescheiden vergeben werden.

Melsungen, 10.04.2012

II.1 Ri. 75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Voit
Erster Stadtrat

Vorstehende Richtlinie zur Förderung des Erwerbs von Bestandsgebäuden (Baujahr vor 1985) in Melsungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Melsungen, 10.04.2012
II.1 Ri. 75-02-18

Der Magistrat
der Stadt Melsungen

Voit
Erster Stadtrat